

Vertrag über die Nutzung von transPORT rail für Ladestellen

Hamburg Port Authority
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

- nachstehend **Hamburg Port Authority** genannt-

und

- nachstehend **Kunde** genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag regelt die Nutzung des durch die Hamburg Port Authority zur Verfügung gestellten Systems transPORT rail mit seinen Teilsystemen und Zugangswegen.
- (2) Die Hamburg Port Authority gewährt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Nutzungsrecht hinsichtlich der Nutzung von transPORT rail mittels EDI-Schnittstelle (Electronic Data Interchange = elektronischer Datenaustausch) sowie über ein Webinterface.

- (3) Für den Kunden gilt Abschnitt III: transPORTrail der HPA-NBS-BT in seiner jeweils aktuellen, im Internet veröffentlichten Fassung entsprechend (siehe dazu <https://www.hamburg-port-authority.de/de/schiene>); lediglich die dortigen Regelungen zum Nutzungsentgelt finden keine Anwendung auf diesen Vertrag.
- (4) Der Kunde wird tPr mit der folgenden Organisation (Nutzer-Kürzel) nutzen_____.
- (5) Sofern der Kunde für die Nutzung von transPORT rail die Einrichtung eines Funktionsaccounts wünscht, gilt ergänzend die Anlage 1 „Zusatzvereinbarung zur Einrichtung eines Funktionsaccounts für den Zugang zu trans PORT rail (tPr)“

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von transPORT rail fällt folgendes Nutzungsentgelt an:
Im Wagenladungsverkehr: 0,25 € pro Wagen
Im Kombinierten Verkehr: 0,20 € pro Container

§ 3 Anpassung des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Hamburg Port Authority kann das oben bezeichnete Entgelt nach Vertragsschluss anpassen. Änderungen des Entgelts müssen dem Kunden mit einer Frist von mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, dann gelten für künftig in Anspruch genommene Leistungen die neuen Nutzungsentgelte. Das Vertragsverhältnis wird dann zu den geänderten Konditionen fortgesetzt.
- (3) Die Hamburg Port Authority wird dem Kunden in dem Schreiben, mit welchem sie ihm die geplante Entgeltänderung mitteilt, auf diese Folgen nochmals gesondert hinweisen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (2) Der Nutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Der Nutzungsvertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen von jeder der Vertragsparteien in Textform kündbar.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder objektiv nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass der von den Vertragspartnern angestrebte Zweck erfüllt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Textform.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den

, den.....

.....
Hamburg Port Authority

.....
Unterschrift Kunde

.....
Name in Druckbuchstaben/Stempel

.....
Name in Druckbuchstaben/Stempel